Anlage

(zu § 25 Absatz 3)

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dieser Verordnung

Bei Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, die im Rahmen dieses Bußgeldkatalogs aufgeführt sind, ist eine Geldbuße nach den darin bestimmten Beträgen festzusetzen. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind unter anderem

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß f
 ür die Täterin oder den Täter gegebenenfalls entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen H
 öhe,
- ein gegebenenfalls fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Einsichtigkeit der Täterin oder des Täters oder
- vorangegangene Verstöße der Täterin oder des Täters gegen diese Verordnung

zu berücksichtigen.

Nr.	Regelung	Verstoß	Adressat des Bußgeld- bescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Absatz 3 Satz 2	Angabe unvollständiger oder wahrheitswidriger Kontaktdaten	Betreffende Person	50 – 250
2.	§ 1 Absatz 3 Satz 3 bis 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 5 000
3.	§ 2 Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 2	Anfertigen einer Kopie eines ärzt- lichen Zeugnisses	Verantwortliche oder Verantwortlicher; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 5 000
4.	§ 3 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Arbeitgeberin oder Arbeitgeber; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	100 – 5 000
5.	§ 4 Absatz 1 Satz 1	Aufenthalt im öffentlichen Raum, ohne dass ein triftiger Grund nach § 4 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
6.	§ 4 Absatz 2	Aufenthalt im öffentlichen Raum außerhalb des Umkreises von 15 Kilometern der betreffenden Landkreis- oder Stadtgrenze	Jede Person	50 – 250
7.	§ 4 Absatz 3	Aufenthalt mit weiteren Personen im öffentlichen Raum, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 Absatz 4 vorliegt	Jede Person	50 – 250

8.	§ 5 Absatz 1 und 4	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
9.	§ 5 Absatz 1 und 4	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
10.	§ 5 Absatz 1	Durchführung einer Versamm- lung mit mehr als 500 Teilnehme- rinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
11.	§ 5 Absatz 1	Teilnahme an einer Versammlung mit mehr als 500 Teilnehme- rinnen und Teilnehmern, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 erteilt worden ist	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	250 – 2 500
12.	§ 5 Absatz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teilnehmer	50 – 250
13.	§ 5 Absatz 2	Durchführung einer Versamm- lung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 12 500
14.	§ 5 Absatz 2	Teilnahme an einer Versamm- lung, ohne dass eine Ausnahme nach § 5 Absatz 3 genehmigt worden ist	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	250 – 2 500
15.	§ 6 Absatz 1 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
16.	§ 6 Absatz 1 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
17.	§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	50 – 250
18.	§ 7 Absatz 1	Durchführung einer Veranstal- tung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	1 500 – 15 000
19.	§ 7 Absatz 1	Teilnahme an einer Veranstaltung mit Unterhaltungscharakter mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	500 – 2 500
20.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000

21.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter unter freiem Himmel mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	250 – 1 500
22.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Durchführung einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Veranstalterin oder Veranstalter	1 000 – 10 000
23.	§ 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer Veranstaltung ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 zeitgleich Anwesenden, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 3 vorliegt oder eine Ausnahme nach § 7 Absatz 4 Satz 1 zugelassen worden ist	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	250 – 1 500
24.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Veranstalterin oder Veranstalter	100 – 5 000
25.	§ 7 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 10 000
26.	§ 7 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 7 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	50 – 250
27.	§ 7 Absatz 5	Durchführung von privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Veranstalterin oder Veranstalter	250 – 2 500
28.	§ 7 Absatz 5	Teilnahme an privaten Feiern oder Zusammenkünften mit weiteren Personen	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	250 – 2 500
29.	§ 8 Absatz 1 Satz 1	Öffnung von Verkaufsstellen des Einzelhandels für den Publikums- verkehr, ohne dass eine Aus- nahme nach § 8 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	10 000 – 25 000
30.	§ 8 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 5 000
31.	§ 8 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000

32.	§ 8 Absatz 3 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 8 Absatz 4 vorliegt	Kundinnen und Kunden, Personal sowie alle weiteren Personen	50 – 250
33.	§ 8 Absatz 5 und 6	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 5 000
34.	§ 8 Absatz 5 und 6	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
35.	§ 9 Absatz 1	Erbringung oder Inanspruch- nahme einer körpernahen Dienst- leistung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 9 Absatz 2 vorliegt	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä. und Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger	250 – 10 000
36.	§ 9 Absatz 3	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 5 000
37.	§ 9 Absatz 3	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Dienstleistende; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
38.	§ 9 Absatz 3 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 9 Absatz 4 vorliegt	Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger, Leistungserbringerin oder Leistungserbringer sowie alle weiteren Personen	50 – 250
39.	§ 10 Absatz 1	Betrieb einer Gaststätte für den Publikumsverkehr, ohne dass eine Ausnahme nach § 10 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	1 000 – 10 000
40.	§ 10 Absatz 3 Satz 1	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 5 000
41.	§ 10 Absatz 3 Satz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
42.	§ 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 2	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
43.	§ 11 Absatz 1 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken oder Inan- spruchnahme einer Beherbergung zu solchen Zwecken, ohne dass eine Ausnahme nach § 11 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä. und Beher- bergungsgäste	250 – 10 000

44.	§ 11 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygiene-	Betreiberin oder Betreiber;	100 – 5 000
		konzepts	bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	
45.	§ 11 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
46.	§ 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buch- stabe a Halbsatz 1	Nichttragen einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a Halb- satz 2 oder § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
47.	§ 11 Absatz 3	Anbietung von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsaus- flügen und vergleichbaren tou- ristischen Angeboten oder Inan- spruchnahme eines touristischen Angebots	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä. und Ausflugs- gäste	250 – 10 000
48.	§ 12 Absatz 1	Betrieb von Sportanlagen und die dortige Ausübung von Sport, ohne dass eine Ausnahme nach § 12 Absatz 2 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä. und Sport- treibende	250 – 10 000
49.	§ 14 Absatz 1	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
50.	§ 14 Absatz 2 Satz 1	Duldung des Besuchs weiterer Personen, ohne dass eine Aus- nahme nach § 14 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
51.	§ 14 Absatz 2 Satz 3	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 2 Satz 4 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
52.	§ 14 Absatz 2 Satz 4	Duldung des Besuchs einer Person, ohne dass ein negativer Test nach § 14 Absatz 2 Satz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
53.	§ 14 Absatz 3	Duldung des Besuchs oder Durchführung eines Besuchs, ohne dass eine Ausnahme nach § 14 Absatz 4 vorliegt	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä. und Besucherin oder Besucher	250 – 10 000
54.	§ 14 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6	Nichttragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil	Personal der Einrichtung oder Beschäftigte von am- bulanten Pflegediensten	50 – 250

55.	§ 14 Absatz 5 Satz 1	Unterlassen der Sicherstellung	Betreiberin oder Betreiber;	250 – 10 000
55.	§ 14 Ausaiz 3 Saiz 1	der Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder der Unterziehung einer regelmäßigen Testung des Perso- nals in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	230 – 10 000
56.	§ 14 Absatz 5 Satz 1	Unterlassen der Unterziehung einer regelmäßigen Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus	Beschäftigte oder Beschäftigter	50 – 250
57.	§ 14 Absatz 6	Unterlassen der Sicherstellung der Pflicht zum Tragen einer FFP2- Maske ohne Ausatemventil	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
58.	§ 15 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 15 Absatz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
59.	§ 16	Anbietung von Präsenzangeboten der Jugendarbeit	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
60.	§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
61.	§ 18 Absatz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Besucherin oder Besucher	50 – 250
62.	§ 20 Absatz 3 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 20 Absatz 3 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
63.	§ 21 Absatz 1 Satz 1	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 21 Absatz 1 Satz 2 vorliegt	Jede Person	50 – 250
64.	§ 21 Absatz 2	Nichttragen einer medizinischen Maske, ohne dass eine Ausnahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 vorliegt	Jede Person	50 – 250
65.	§ 23 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1	Betrieb einer von der Schlie- ßungsanordnung betroffenen Ein- richtung für den Publikums- verkehr	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	10 000 – 25 000
66.	§ 23 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1	Inanspruchnahme einer Einrichtung, die von der Schließungs- anordnung betroffen ist	Nutzerin oder Nutzer	1 000 – 10 000
67.	§ 23 Absatz 2 Satz 2	Nichtumsetzung eines Hygiene- konzepts	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	100 – 5 000

68.	§ 23 Absatz 2 Satz 2	Unterlassen der Einhaltung der genannten Maßnahmen	Betreiberin oder Betreiber; bei jur. Personen Geschäfts- führung o. Ä.	250 – 10 000
69.	§ 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3	Nichttragen einer medizinischen Maske oder einer Mund-Nasen- Bedeckung, ohne dass eine Aus- nahme nach § 2 Absatz 3 Satz 1 oder § 23 Absatz 2 Satz 3 vorliegt	Besucherinnen und Besucher, Personal sowie alle weiteren Personen	50 – 250
70.	§ 23 Absatz 3 Satz 2	Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen	Veranstalterin oder Veranstalter; bei jur. Personen Geschäftsführung o. Ä.	10 000 – 25 000
71.	§ 23 Absatz 3 Satz 2	Teilnahme an Prostitutions- veranstaltungen	Teilnehmerin oder Teil- nehmer	1 000 – 10 000

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg